

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 11/15

Bozen, den 09.09.2015

Steuerguthaben für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben - Anwendungsbestimmungen

Mit der Ministerialverordnung (DM) vom 7.5.2015 wurden die Anwendungsbestimmungen für die Gewährung eines Steuerguthabens für die Sanierung, die Entfernung architektonischer Barrieren und die Steigerung der energetischen Effizienz von Beherbergungsbetrieben nach Artikel 10 G.D. 83/2014 erlassen.

Zum 4.8.2015 wurde zudem der Zeitplan für die Versendung der Anträge für die Inanspruchnahme des Steuerguthabens veröffentlicht. Insbesondere wurde der **12.10.2015 - 10.00 Uhr** als **„Click day“ (Stichtag)** für die telematische Versendung der Anträge für das **Jahr 2014** festgelegt.

1.1 Subjektive Voraussetzungen

Die Begünstigung kann von Beherbergungsbetrieben, die zum 1.1.2012 bestanden haben, in Anspruch genommen werden.

Unter „Beherbergungsbetrieb“ versteht man eine öffentlich zugängliche, einheitlich und zentral geführte Einrichtung, welche Beherbergung, eventuell Verköstigung und andere damit verbundene Dienstleistungen in Räumlichkeiten, die sich in einem oder mehreren Gebäuden befinden, anbietet. Ein Beherbergungsbetrieb muss mindestens sieben Zimmer für die Übernachtung von Gästen bereitstellen.

Folgende Strukturen zählen zu den Beherbergungsbetrieben:

- Hotels
- Hotelanlagen,
- Touristische Wohnanlagen,
- Hoteldörfer,
- sowie von spezifischen regionalen Gesetzen als Beherbergungsbetriebe eingestufte Strukturen.

1.2 Förderbare Aufwendungen

Das Steuerguthaben kann für folgende Aufwendungen in Anspruch genommen werden:

- Maßnahmen zur „baulichen Renovierung“, d.h. Maßnahmen zur außerordentlichen Instandhaltung, Restaurierung und denkmalpflegerischen Instandsetzung und zur Renovierung im engeren Sinne;
- Maßnahmen zur Entfernung architektonischer Barrieren;
- Maßnahmen zur Steigerung der energetischen Effizienz;

- Weitere Maßnahmen (z.B. Ankauf von Möbeln und Einrichtungsgegenständen), falls diese ausschließlich Gebäude betreffen, die Gegenstand der zuvor genannten Maßnahmen sind.

Die Ministerialverordnung definiert eine Reihe von Eingriffen für jede der zuvor genannten Kategorien, die von der Begünstigung betroffen sind. Unter Artikel 4 der Ministerialverordnung finden Sie eine Auflistung der förderbaren Aufwendungen.

<http://www.beniculturali.it/mibac/multimedia/MiBAC/documents/feed/pdf/Decreto%20Interministeriale%20del%207%20maggio%202015-imported-51266.pdf>

Für die Bestimmung der im spezifischen Fall förderungsfähigen Maßnahmen setzen Sie sich bitte frühzeitig mit uns in Verbindung.

1.3 Berechnung des Steuerguthabens

Das Steuerguthaben wird den einzelnen Unternehmen zu folgenden Bedingungen gewährt:

- im Rahmen von 30% der Aufwendungen für die zuvor genannten Maßnahmen, die zwischen dem 1.1.2014 und dem 31.12.2016 getragen wurden;
- bis zu einem Maximalbetrag von 200.000,00 Euro innerhalb des Dreijahreszeitraums. Die förderbaren Aufwendungen sind folglich auf 666.667,00 Euro begrenzt.
- im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Finanzmittel;
- unter Berücksichtigung der "de minimis" Regelung (EU Verordnung 1407/2013).

Das Steuerguthaben wird alternativ zu anderen Förderungen gewährt und darf, mit Bezug auf dieselben Ausgabenposten, mit anderen steuerlichen Begünstigungen nicht kumuliert werden.

Die Begünstigung wird widerrufen falls die neu erworbenen Wirtschaftsgüter vor dem 2. darauffolgenden Geschäftsjahr an Dritte veräußert oder für betriebsfremde Zwecke verwendet werden oder falls eine andere vom Gesetz vorgesehene Voraussetzung nicht erfüllt wird.

Das Steuerguthaben wird auf drei gleichbleibende jährliche Raten aufgeteilt und muss in der Steuererklärung für das Geschäftsjahr, auf welches sich das Guthaben bezieht, angegeben werden.

Das Steuerguthaben wird mittels Formular F24 verrechnet, das nur über die telematischen Kanäle der Agentur für Einnahmen versendet werden darf.

1.4 Antragsverfahren

Die betreffenden Unternehmen müssen innerhalb der folgenden Fristen einen Antrag für die Gewährung des Steuerguthabens an das Ministerium für Kultur und Tourismus einreichen.

Steuerguthaben für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben		
Bezugszeitraum Aufwendungen	Zeitraum Erstellung Antrag über das Portal	Click day
2014	15.09.2015 10 Uhr bis 09.10.2015 16 Uhr	12.10.2015 10 Uhr bis 15.10.2015 16 Uhr
2015	11.01.2016 bis 29.01.2016	01.02.2016 bis 05.02.2016
2016	09.01.2017 bis 27.01.2017	30.01.2017 bis 03.02.2017

Der Antrag muss vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden und folgende Angaben enthalten:

- Gesamtkosten der Maßnahmen und Gesamtbetrag der förderbaren Aufwendungen;
- Bestätigung, dass die Kosten tatsächlich getragen wurden;
- Zustehendes Steuerguthaben.

Weiters muss dem Antrag folgende Dokumentation beigelegt werden:

- Erklärung des Unternehmers mit Auflistung der durchgeführten Maßnahmen;
- Bestätigung des Präsidenten des Überwachungsrates oder eines Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters, Arbeitsrechtsberaters, Wirtschaftsprüfers der im entsprechenden Verzeichnis eingetragen ist oder Präsidenten eines CAF, dass die Kosten tatsächlich getragen wurden;
- Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde (Notorietätsakt) über die eventuell im laufenden oder den zwei vorangegangenen Geschäftsjahren erhaltenen "de minimis"-Beihilfen.

Die Steuerbegünstigung wird nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Geldmittel und bis zum Erreichen der jährlich vorgesehenen Gesamtbeträge gewährt. Insbesondere betragen die insgesamt zur Verfügung stellbaren Geldmittel 20 Millionen Euro für das Jahr 2015 und jeweils 50 Millionen Euro für die Jahre 2016 bis 2019. Zehn Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel sind für den Ankauf von Möbeln und Einrichtungsgegenständen bestimmt.

Beim Antragsverfahren ist die **chronologische Reihenfolge der Einreichung der entsprechenden Anträge ausschlaggebend.**

Steuerguthaben für die Digitalisierung von Beherbergungsbetrieben

Zudem wurde auch der Zeitplan für die Versendung der Anträge für das Steuerguthaben für die Digitalisierung von Beherbergungsbetrieben nach Artikel 9 G.D. 83/2014, worüber wir in unserem Rundschreiben RS 10 vom 13.05.2015 berichtet haben, für die Jahre 2015 und 2016 bestimmt.

Steuerguthaben für die Digitalisierung von Beherbergungsbetrieben		
Bezugszeitraum Aufwendungen	Zeitraum Erstellung Antrag über das Portal	Click day
2015	08.02.2016 bis 22.02.2016	23.02.2016 bis 26.02.2016
2016	06.02.2017 bis 21.02.2017	22.02.2017 bis 28.02.2017

Für das Steuerguthaben sind Geldmittel i.H.v. jeweils 15 Millionen Euro für die Jahre 2015 bis 2019 vorgesehen. Zehn Prozent der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel sind für Reisebüros und Reiseveranstalter bestimmt.

Freundliche Grüße,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll